

§64

Sofortmeldung, vorläufiges Wahlergebnis

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher telefonisch dem zuständigen Statistischen Kreisamt die Anzahl

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(2) Der Präsident des Statistischen Amtes der DDR legt in einer durch den Wahlleiter der Republik zu bestätigenden Organisationsanweisung fest, wie die Zusammenfassung und Übergabe der Zahlenwerte an die Wahlleiter zu erfolgen hat.

(3) Die in der Organisationsanweisung festgelegten Statistischen Ämter ermitteln nach den Sofortmeldungen die vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlkreise und Länder und übermitteln diese Ergebnisse dem Kreiswahl- und Landeswahlleiter sowie dem Wahlleiter der Republik.

(4) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse in geeigneter Form bekannt.

§65

Wahlniederschrift

(1) Über die Stimmabgabe und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend vom Wahlvorsteher, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Zustimmung, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift oder Zustimmung genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift. Beschlüsse nach § 51 Absatz 6, § 53 und § 62 Absatz 6 sowie Beschlüsse über Beanstandungen bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen

— die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 62 Absatz 6 besonders beschlossen hat sowie

— die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 53 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

(3) Die Gemeindeverwaltung übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege.

(4) Die Wahlvorsteher und die Gemeindeverwaltungen sowie die Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§66

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindeverwaltung. Bis zur Übergabe hat der Wahlvorsteher

sicherzustellen, daß die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 79). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der zuständigen Gemeindeverwaltung die ihm nach § 45 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) Die Gemeindeverwaltung hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, so bricht der zuständige Bedienstete der Gemeindeverwaltung das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§67

Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter ordnet die von ihm ungeöffnet gesammelten Wahlbriefe nach Wahlscheinnummern und, sofern erforderlich, nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen).

(2) Der Kreiswahlleiter übergibt die Wahlbriefe und die Wahlscheinverzeichnisse dem Briefwahlvorstand, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

§68

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach §39 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Anzahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 61 Absatz 1 unter den Ziffern 2 bis 6 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 62 und 63 fest.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefwahlvorsteher auf schnellstem Weg dem in der Organisationsanweisung für den Wahlkreis festgelegten Statistischen Amt.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Dieser sind beizufügen